

Richtlinie

Ziele des Strategischen Forschungsfonds

Die HHU begreift sich als eine forschungsorientierte Universität. Um im Wettbewerb um Forschungsmittel und den wissenschaftlichen Nachwuchs bzw. die bestqualifizierten Köpfe bestehen zu können, muss die HHU ein differenziertes Forschungsprofil ausbilden, das ihr national und international Sichtbarkeit verleiht und sie von umliegenden Standorten absetzt. Das Forschungsprofil der HHU definiert sich in erster Linie über Forschungsschwerpunkte, die durch extramural eingeworbene Forschungsverbände unterlegt sind und die jeweils mit mittel- bzw. langfristiger Perspektive an zukunftssträchtigen, neuartigen Forschungsthemen arbeiten. Forschungsverbände ersetzen nicht die exzellente Einzelforschung, die auch weiterhin als Quelle für Innovationen benötigt wird. Das charakteristische Forschungsprofil der HHU besteht daher aus einer ausgewogenen Mischung extramural eingeworbener Forschungsverbände und exzellenter (drittmittelgeförderter) Einzelforschung.

Der Strategische Forschungsfonds (SFF) verfolgt das Ziel, das Forschungsprofil der HHU zu schärfen. Wegen der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel müssen diese gezielt eingesetzt werden mit der Erwartung, dass die Förderempfänger/innen die SFF-Mittel als Anschubfinanzierung für die Einwerbung von Drittmitteln einsetzen.

Die für den SFF vorgesehenen Mittel werden aus dem Anteil des Rektorats an der Programmpauschale extramural geförderter Forschungsprojekte (z.Zt. 54 %) bestritten. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich durch das Rektorat festgesetzt und auf die einzelnen Förderlinien verteilt.

1. Förderlinien

Die erste Förderlinie unterstützt Nachwuchswissenschaftler/innen bei der Stellung von Erstanträgen bei extramuralen Forschungsförderern, indem sie Vorarbeiten finanziert. Sie gewährt ferner eine Übergangsförderung („Sechstes Jahr“) im Anschluss an eine extern geförderte Nachwuchsgruppenleitung.

Die zweite Förderlinie betrifft Verbundvorhaben mit einem hohen Innovationsgrad und möglichst interdisziplinären Charakter in Bezug auf Forschungsmethodik und -fragestellung.

Die dritte Förderlinie stellt Mittel für die Einstellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren bei größeren Verbundvorhaben zur Verfügung.

Die vierte Förderlinie fördert die Anschaffung wissenschaftlicher Geräte, die für einen größeren Forscherkreis von Bedeutung sind und das Methoden-/Technologieprofil der HHU erweitern.

Die fünfte Förderlinie - Rektoratsfonds - steht ausschließlich dem Rektorat für strategische Entscheidungen im Forschungsbereich zur Verfügung.

1.1 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

1.1.1 Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben

Förderziel:

Diese Förderlinie soll Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Einwerbung eines ERSTEN eigenständigen, drittmittelgeförderten Forschungsprojektes (Einzel- und Verbundforschung) ermöglichen und damit zu einer frühen wissenschaftlichen Unabhängigkeit beitragen.

Fördervoraussetzung:

Promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen, die in der Regel über Haushaltsstellen der HHU (wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Junior-Professorinnen und -Professoren) finanziert werden und deren Promotion nicht mehr als sechs Jahre zurückliegt (unter Berücksichtigung von Eltern- und Pflegezeiten sowie Zeiten ohne Forschungstätigkeit)

Promovierte Wissenschaftler/innen, die nicht über Haushaltsstellen finanziert werden, sondern über Drittmittel (eigene oder die ihres Vorgesetzten), sind nur dann antragsberechtigt, wenn der Drittmittelgeber mit den beantragten Forschungsarbeiten einverstanden ist.

Förderdauer:

Bis zu zwei Jahre

Förderhöchstsumme:

In der Regel bis zu maximal 150.000 Euro; keine finanzielle Beteiligung der jeweiligen Fakultäten

Fördermittel:

Personal- (Doktorandinnen und Doktoranden sowie Hilfskräfte), Geräte-, Verbrauchs- und Reisemittel sowie Mittel für Publikationskosten

Förderbedingungen:

- Im Antrag ist detailliert und nachvollziehbar herauszuarbeiten, wie das beantragte SFF-Projekt der Einwerbung eines Drittmittelprojektes dient und wie es zu einer Eigenständigkeit der Forschungsaktivitäten beiträgt.
- Forschungsprojekte ohne die Perspektive einer externen Drittmittelinwerbung werden nicht gefördert.
- Es wird erwartet, dass die Forschungsergebnisse eigenständig veröffentlicht werden.
- Die Förderung dient der Unterstützung von Erstanträgen. Vorarbeiten für weitere Drittmittelanträge derselben Person werden nicht gefördert.
- Die Betreuer/innen von Promovierenden in SFF-geförderten Projekten sind verpflichtet, mit den Promovierenden Betreuungsvereinbarungen gemäß den Statuten der jeweiligen fakultären Graduiertenschule abzuschließen. Der Nachweis einer solchen Vereinbarung ist spätestens drei Monate nach Einstellung des/der Promovierenden dem Dezernat 2.2 beizubringen.
- Die Finanzierung von Promovierenden muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren sichergestellt werden.

Bewertungskriterien:

- Innovatives, eigenständiges und aussichtsreiches Forschungsprojekt (in Abgrenzung zum Arbeitsgebiet der/des Vorgesetzten)
- Qualitative und quantitative, eigenständige Publikationsleistung (Erst- bzw. Letztautor/in)

- Planungen zur Einreichung eines Drittmittelanspruchs innerhalb der Projektlaufzeit der SFF-Förderung
- Vernetzung und Sichtbarkeit in der (internationalen) Fach-Community
- Karrierechancen (wissenschaftliche Laufbahn mit dem Ziel der Professur)

1.1.2 Übergangsfinanzierung („Sechstes Jahr“) im Anschluss an eine extern geförderte Nachwuchsgruppenleitung

Förderziel:

Übergangsfinanzierung für drittmittelgeförderte Nachwuchsgruppenleiter/innen, deren Stelle für fünf Jahre finanziert wird und denen keine direkte Anschlussfinanzierung zur Verfügung steht

Die drittmittelgeförderten Nachwuchsgruppenleiter/innen sollen damit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hinsichtlich der Dauer ihrer Beschäftigung an der HHU gleich gestellt werden. Eine Antragsstellung ist frühestens 12 Monate vor Beendigung der fünfjährigen Finanzierung möglich.

Fördervoraussetzung:

Antragsberechtigt sind promovierte Nachwuchsgruppenleiter/innen mit einem einer W1-Professur äquivalenten Status (z. B. ERC-Starting Grants, Emmy-Noether, Heisenberg), die sowohl die eigene Stelle als auch Sach- und Personalmittel eingeworben haben.

Förderdauer:

Ein Jahr im Anschluss an das Auslaufen der Stelle als Leiter/in der Forschergruppe

Förderhöchstsumme:

In der Regel EG14

Fördermittel:

Nur die eigene Stelle

Förderbedingung

- Der Antrag muss die im Rahmen der Drittmittelförderung geleisteten Arbeiten und deren Relevanz erkennen lassen; eine Publikationsliste ist beizufügen.
- Eine Restbeschäftigungsdauer gemäß dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz ist möglich.

Bewertungskriterien:

- Erfolgreiche überdurchschnittliche Publikationstätigkeit
- Perspektive der Berufbarkeit

1.1.3 Anschubfinanzierung von ERC - Starting Grant Projekten (Wiedereinreichung)

Förderziel:

Exzellente Nachwuchswissenschaftler/innen, die an einer Ausschreibung der Förderlinie „Starting Grant“ des Europäischen Forschungsrates (ERC) teilgenommen haben. Waren sie in Stufe 2 des Antragsverfahrens nicht erfolgreich, können diese eine Anschubfinanzierung erhalten, wenn sie den ERC-Antrag erneut einreichen möchten.

Fördervoraussetzung:

Die Förderung richtet sich an promovierte und an der HHU-tätige Nachwuchswissenschaftler/innen, die einen ERC Starting Grant-Antrag mit der HHU als gastgebende Institution gestellt haben, zum Interview eingeladen wurden und deren Antrag damit zwar bereits als exzellent begutachtet wurde, die jedoch in

Stufe 2 nicht erfolgreich waren. Eine Wiedereinreichung des Antrags beim ERC muss innerhalb von 24 Monaten nach Laufzeitbeginn der SFF-Förderung mit der HHU als gastgebende Institution erfolgen. Sollte bei einer Wiedereinreichung aufgrund der ERC-Regularien nur noch ein Antrag in der Förderlinie „Consolidator Grant“ möglich sein, kann unter Berücksichtigung von Eltern- und Pflegezeiten sowie Zeiten ohne Forschungstätigkeit ebenfalls ein SFF-Antrag gestellt werden.

Förderdauer:

Bis zu einem Jahr

Förderhöchstsumme:

Maximal 100.000 Euro

Fördermittel:

Personal- (Doktorand/innen, Postdocs und Hilfskräfte), Verbrauchs- und Reisemittel sowie Mittel für Publikationskosten. Gerätekosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderbedingungen:

Im SFF-Antrag ist detailliert herauszuarbeiten, auf welche Weise das beantragte SFF-Projekt, die Erfolgchancen bei einer Wiedereinreichung beim ERC steigern kann. Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- Das Schreiben des ERC mit dem Begutachtungsergebnis der Stufe 2 und dem Evaluierungsbericht des Projektantrags.
- Der vollständige offiziell beim ERC eingereichte Projektantrag.

Sonstige Bestimmungen:

Im Gegensatz zu den Förderbedingungen des ERCs gilt für die SFF-Förderung nicht die Regelung „money follows researcher“.

- A) Im Falle, dass der/die Wissenschaftler/in die Heinrich-Heine-Universität verlässt, bevor der ERC-Antrag wieder eingereicht wurde, müssen die SFF-Fördermittel in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- B) Im Falle, dass absehbar ist, dass der ERC-Antrag entgegen der eingegangenen Verpflichtung nicht erneut eingereicht wird, endet die Förderung aus dem Strategischen Forschungsfonds. Über die beabsichtigte Nichteinreichung ist der Beirat des Strategischen Forschungsfonds unverzüglich zu informieren und eine Begründung abzugeben. Die erhaltenen Fördermittel sind in voller Höhe zurückzuzahlen.
- C) Im Falle, dass der/die Wissenschaftler/in die Heinrich-Heine Universität verlässt, wenn ein ERC Grant eingeworben wurde, müssen die ausgezahlten SFF-Fördermittel in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Bewertungskriterien

- Innovatives und aussichtsreiches Forschungsprojekt zur Erhöhung der Erfolgchancen bei der Wiedereinreichung des ERC-Antrags.
- Planungen (Zeitraumen) zur Wiedereinreichung des in Stufe 2 abgelehnten ERC-Antrags.

1.2 Anschubfinanzierung innovativer Forschungsverbände zur Profilschärfung der HHU

Förderziel:

Diese Förderlinie unterstützt den Aufbau von Forschungsverbänden mit hohem Innovationspotential, die bestehende Profildbereiche der HHU verstärken oder neue Profildbereiche eröffnen. Die Förderlinie trägt dazu bei, das Forschungspotential der HHU besser auszuschöpfen, - ein interdisziplinärer Forschungsansatz wird daher gewünscht.

Fördervoraussetzung:

Alle promovierten Wissenschaftler/innen der HHU (evtl. in Kooperation mit externen Partnern unter deren finanzieller Eigenbeteiligung)

Förderdauer:

Bis zu drei Jahre

Förderhöchstsumme:

Maximal 400.000 Euro

Fördermittel:

Personal- (Doktorand/innen, Postdocs und Hilfskräfte), Geräte-, Verbrauchs- und Reisemittel

Förderbedingungen:

- Deutliche Schärfung des Forschungsprofils der HHU durch Verbundbildungsprozesse mit einem hohen wissenschaftlichen Innovationspotential und vorzugsweise einer interdisziplinären Ausrichtung
- Stärkung der (inter)nationalen Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um die bestqualifizierten Wissenschaftler/innen und um Drittmittel
- Beteiligung einer „kritischen Masse“, d. h. mindestens vier Professorinnen bzw. Professoren (einschließlich Juniorprofessor/innen) und Nachwuchswissenschaftler/innen
- Rektorat, Fakultät und Antragsteller/innen teilen sich die Kosten im Verhältnis 6 : 2 : 2 (der Beitrag der Antragsteller/innen kann ganz oder teilweise von der jeweiligen Fakultät übernommen werden).
- Die Betreuer/innen von Promovierenden in SFF-geförderten Projekten sind verpflichtet, mit den Promovierenden Betreuungsvereinbarungen gemäß den Statuten der jeweiligen fakultären Graduiertenschule abzuschließen. Der Nachweis einer solchen Vereinbarung ist spätestens drei Monate nach Einstellung des/der Promovierenden dem Dezernat 2.2 beizubringen.
- Die Finanzierung von Promovierenden muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren sichergestellt werden.

Bewertungskriterien:

- Neuartigkeit der Forschungsidee, Erschließung neuer Forschungsfelder
- Substanzielle Schärfung und Stärkung des Forschungsprofils der HHU
- Stärkung der (inter)nationalen Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um die bestqualifizierten Wissenschaftler/innen und um Drittmittel
- Tragfähigkeit der Initiative in Bezug auf die erfolgreiche Einwerbung eines extramural geförderten Verbundprojektes
- Beteiligung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern

1.3 Finanzierung der Koordination von Anträgen auf drittmittelfinanzierte Forschungsverbände mit der HHU als koordinierender Institution

Förderziel:

Die Förderlinie dient dazu, die Ausarbeitung von Vollanträgen für Forschungsverbände (an der HHU koordinierte EU-Verbundprojekte, SFBs, Graduiertenkollegs und Forschergruppen) zu unterstützen.

Fördervoraussetzung:

Koordinatorinnen und Koordinatoren von Forschungsverbänden mit Sitz an der HHU

Förderdauer:

Maximal 1 Jahr

Förderhöchstsumme:

Maximal 70.000 Euro

Fördermittel:

Personal- und Sachmittel

Förderbedingungen:

- Bei Anträgen an Förderorganisationen mit einem zweistufigen Begutachtungsverfahren müssen positiv begutachtete Voranträge vorliegen.
- Bei Anträgen mit einem einstufigen Verfahren muss eine aussagekräftige Projektskizze vorgelegt werden, der die Forschungs-/Leistungsprofile aller Antragsteller/innen des Verbundprojektes beigefügt sind (analog zum Forschungsprofil bei SFB-Anträgen).
- Die HHU ist koordinierende Institution und muss durch eine angemessene Zahl von Forscherinnen bzw. Forschern vertreten sein (Ausnahme: EU-Anträge mit der HHU in Koordinierungsfunktion).

1.4 Anschaffung wissenschaftlicher Geräte (50.000 - 200.000 Euro)

Förderziel:

Diese Förderlinie dient dazu, wissenschaftliche Geräte in einem Kostenbereich von 50.000 – 200.000 Euro zu finanzieren. Die beantragten Geräte müssen für einen größeren Forscherkreis von Bedeutung sein und das Methoden- bzw. Technologieprofil der HHU erweitern.

Fördervoraussetzung:

Promovierte Wissenschaftler/innen der HHU (Ein Hauptantragsteller/in und mehrere Ko-Antragsteller/innen)

Förderdauer:

entfällt

Förderhöchstsumme:

50.000 – 200.000 Euro

Fördermittel:

Gerätekosten

Förderbedingungen:

- Die beantragten Geräte sollen vorzugsweise den Einsatz neuer Technologien und Methoden ermöglichen. Ersatzbeschaffungen für Standardlaborgeräte wie Kühlzentrifugen, Autoklaven, etc. sind damit nicht möglich.
- Der Benutzerkreis der beantragten Geräte beschränkt sich nicht auf das Labor der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, sondern muss darüber hinausgehen.
- Die Ko-Antragsteller/innen sind wissenschaftlich ausgewiesen (CV, Publikationen und Drittmittel sind mit anzuführen).
- SFF, Fakultät und Antragsteller/in (Benutzer/in) teilen sich die Kosten im Verhältnis 6 : 2 : 2 (der Beitrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers kann ganz oder teilweise von der jeweiligen Fakultät übernommen werden bzw. der Anteil der Fakultät kann von den Antragstellern getragen werden).

Bewertungskriterien:

- Stärkung des Methoden-/Technologieprofils der HHU
- Unterstützung der Einrichtung bzw. der Wettbewerbsfähigkeit extramural geförderter Verbundprojekte

1.5 Rektoratsfonds

Der Rektoratsfonds steht ausschließlich dem Rektorat zur Verfügung. Er gibt dem Rektorat die Möglichkeit, zeitnah und flexibel auf für die HHU strategisch wichtige Initiativen und deren finanziellen Bedarf zu reagieren, bspw. bei der Bereitstellung der Eigenbeiträge bei extramural geförderten Verbundprojekten.

2. Einreichung von Anträgen

2.1 Inhalt der Anträge

Die Beschreibung der Projekte folgt im Wesentlichen den Vorgaben der DFG (DFG-Vordruck 54.01). Die Anträge (siehe SFF-Leitfaden) sind wie folgt aufgebaut:

- **Zusammenfassung** (maximal eine Seite)
Die Forschungsziele und die methodische Herangehensweise müssen – auch für Fachfremde, das heißt die Mitglieder des SFF-Beirates – verständlich dargestellt werden. Die Neuartigkeit von Forschungszielen und -ansätzen muss ersichtlich und nachvollziehbar sein.
- Stand der Forschung und eigene Vorarbeiten (falls vorhanden)
- Ziele und Arbeitsprogramm
- Literaturverzeichnis zum Stand der Forschung und zu den Zielen sowie dem Arbeitsprogramm
- Beantragte Mittel
Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum die beantragten Mittel zur Erreichung der Forschungsziele notwendig sind.
- Curriculum Vitae (CV)
Dem Antrag ist ein CV beizufügen, das den akademischen Werdegang, die wichtigsten Publikationen (maximal 10) und die bisher eingeworbenen Drittmittel (falls vorhanden) mit Drittmittelgeber, Thema des Projektvorhabens, Laufzeit und Höhe der bewilligten Projektmittel enthält.
- Benennung von drei potentiellen, externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern

Für die Auswahl der Gutachter/innen gelten die Befangenheitsregeln der DFG.

Spezifisch für die einzelnen Förderlinien sind folgende Angaben hinzuzufügen (siehe auch Abschnitt 1 der Richtlinie):

Zu 1.1 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Es muss nachvollziehbar herausgearbeitet werden, wie das beantragte SFF-Projekt der Einwerbung eines Drittmittelprojektes dient und wie es zu einer Eigenständigkeit der Forschungsaktivitäten der Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers beiträgt, d.h. sich von denen der Mentorin bzw. des Mentors abgrenzt.

Zu 1.2 Ansubfinanzierung innovativer Forschungsverbände

Der Beitrag des geplanten Projektvorhabens zur Profilbildung der HHU (Einordnung in den Gesamtkontext des Hochschulentwicklungsplans und die dort festgelegten Forschungsbereiche) muss nachvollziehbar dargestellt werden. Falls die Verbundinitiative keinem Schwerpunktbereich der Fakultäten bzw. der Universität zuzuordnen ist, muss herausgearbeitet werden, warum und wie die Initiative einen neuen Profildbereich für die HHU eröffnet.

Zu 1.4 Anschaffung wissenschaftlicher Geräte

Es ist darzulegen, welche neuen Technologien/Methoden durch diese Geräte ermöglicht werden und warum diese Geräte für einen breiteren Benutzerkreis wichtig sind. Für jede/n Benutzer/in ist ein CV beizufügen, das den akademischen Werdegang, die wichtigsten Publikationen (maximal 10) und die bisher eingeworbenen Drittmittel (falls vorhanden) mit Drittmittelgeber, Thema des Projektvorhabens, Laufzeit und Höhe der bewilligten Projektmittel enthält.

2.2 Einreichung der Anträge und Antragsfristen

- Alle Anträge müssen elektronisch übermittelt werden. Antragstellenden steht hierzu das internetbasierte "Electronic Proposal System" (EPS) zur Verfügung: <https://www.uni-duesseldorf.de/SFF>. Anträge, die unvollständig sind oder nach Einreichungsfrist eingehen, werden von der Evaluierung ausgeschlossen und aus formalen Gründen abgelehnt. Die Details sind im Leitfaden zur Antragseinreichung dargelegt.
- Anträge können zum 15. April und zum 15. Oktober (Ausschlussfristen) gestellt werden. Als fristgerecht eingegangen gelten nur Anträge, die über das elektronische Service-Portal Forschung eingereicht wurden.

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Grundsätze des Begutachtungsverfahrens

- Grundsätzlich werden alle Anträge durch das Rektorat entschieden. An der Entscheidungsfindung über die Förderwürdigkeit des Antrags und die Höhe der empfohlenen Fördersumme sind je nach Förderlinie der Beirat des Strategischen Forschungsfonds, die Dekaninnen und Dekane sowie externe Gutachter/innen beteiligt (siehe Anlage). Der SFF-Beirat kann zudem die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zur Vorstellung des Projektvorschlages zu einem Vortrag einladen.

- Falls die zur Verfügung stehenden Forschungsmittel nicht ausreichen, alle von dem Beirat für förderwürdig erachteten Anträge zu finanzieren, erstellt der SFF-Beirat eine Rangliste der Anträge.
- Die Förderempfehlungen des Beirates werden dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt.
- Das Rektorat teilt dem Beirat seine Entscheidung mit und begründet diese, sofern eine abweichende Empfehlung des Beirates vorliegt.

3.2 Zusammensetzung und Verfahrensweise des SFF-Beirates

- Der SFF-Beirat wird durch das Rektorat bestellt; er setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei vom Rektorat benannte Prorektorinnen oder Prorektoren,
 - die Dekaninnen und Dekane der am SFF beteiligten Fakultäten (ex officio),
 - fünf Wissenschaftler/innen mit dokumentierten Erfahrungen bei der Begutachtung von Forschungsanträgen.
- Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist einmal möglich.
- Das Rektorat überträgt einer bzw. einem der beiden Prorektorinnen/Prorektoren den Vorsitz.
- Der SFF-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 31. März 2016

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Anja Steinbeck

Anlage

Übersicht über die Förderlinien des SFFs und die Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Förderlinie	Zweck der Förderlinie	Antrag an SFF	Beteiligung SFF-Beirat	Externe Begutachtung	Beteiligung Dekaninnen und Dekane
1.1	Anschubfinanzierung von Erstanträgen von Nachwuchswissenschaftler/innen bei extramuralen Fördermittelgebern	Ja	Ja	Im Regelfall Interview	Nein
1.2	Übergangsfinanzierung ("6. Jahr") extramural geförderter Nachwuchsgruppenleiter/innen	Ja	Ja	Nein	Ja
2	Anschubfinanzierung von innovativen Verbundforschungsprojekten mit strategischer Relevanz für die Profilbildung der HHU	Ja	Ja	Im Regelfall	Ja
3	Koordinierungskosten für die Beantragung drittmittelgeförderter Verbundvorhaben	Ja	Nein	Nein	Nein
4	Anschaffung wissenschaftlicher Geräte	Ja	Ja	Nein	Ja
5	Rektoratsfonds für flexible Finanzierung strategischer Initiativen	Nein	Nein	Nein	Nein